

Satzung der Stadt Osnabrück vom 5. Dezember 2023 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2024 (Amtsblatt 2023, S. 68 f.)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2024 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

a) bei vierzehntäglich einmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	2,82 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	2,70 €/lfd. m
b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	5,63 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	5,39 €/lfd. m
c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	11,26 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	10,78 €/lfd. m
d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	28,15 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	26,95 €/lfd. m
e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	33,78 €/lfd. m
f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	39,41 €/lfd. m
g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen	
mit 1. Winterdienstpriorität	1,30 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	1,24 €/lfd. m.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2024 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.